

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00179 vom 9. Dezember 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2021.00179

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00179 du 9 décembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2021.00179 del 9 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1964, war seit 21. März 2017 in seiner eigenen Unternehmung Y.____ GmbH als Bodenleger angestellt und damit bei der Suva gegen Unfälle versichert. Am 28. April 2018 schnitt er sich mit der Tischfräse in die linke Hand und erlitt dabei eine Amputation des Dig. V, eine subtotale Amputation des Dig. IV sowie Gefäss- und Nervenverletzungen (Urk. 8/2 und Urk. 8/7). Die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen.

E. 1.2

Während des Taggeldbezuges stürzte der Versicherte am 5. Januar 2019 auf die Schulter, wobei es zu einem Abriss der Subscapularissehne rechts kam, worauf eine Rekonstruktion im Sinne einer Naht erfolgte (Urk. 8/87, Urk. 8/96,

Urk. 8/105 und Urk. 8/238/4). Auch hierfür erbrachte die Suva die gesetzlichen Leistungen.

E. 1.3

Mit Verfügung vom 17. Februar

2021 (Urk. 8/232) sprach die Suva dem Versicherten ab 1. Februar 2021 eine Invalidenrente basierend auf einer Erwerbseinbusse von 18 % sowie eine Integritätsentschädigung basierend auf einer Integritätseinbusse von 40 % zu. Die dagegen am 19. März 2021 (Urk. 8/239) und 28. Juni 2021 (Urk. 8/248) mit dem Antrag auf Ausrichtung einer Invalidenrente basierend auf einem Erwerbsunfähigkeitsgrad von 53 % erhobene Einsprache wies die Suva mit Entscheid vom 27. Juli 2021 (Urk. 2) ab.

E. 2

S. 4). Das Invalideneinkommen (Fr.

58'878.--) berechnete sie aufgrund der Tabellenlöhne des Bundesamtes für Statistik (Kompetenzniveau 1 alle Wirtschaftszweige) und gewährte einen lei dens bedingten Ab zug von 15 % (S. 4 f.). Zur Ermittlung des Valideneinkommens

(Fr. 71'271.--) zog die Beschwerdegegnerin ebenfalls die Tabellenlöhne bei (Kompetenzniveau 1 Baugewerbe) unter Hinweis auf einen fehlenden repräsentativen Zeitraum (zum Abstellen auf den letzten Verdienst) bei einer selbständigen Tätigkeit von lediglich knapp über einem Jahr (S. 6 f.).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in medizinischer Hinsicht davon aus, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung der angestammten Tätigkeit im eigenen Kleinbetrieb nicht mehr möglich sei, in einer - näher bezeichneten - leichten Tätigkeit unter Einsatz der linken Hand nurmehr als passive Hilfs hand indes eine voll zeitliche Arbeitsfähigkeit bestehe (Urk.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer erklärte sich mit der medizinischen Einschätzung einverstanden (Urk. 1 S. 4), bemängelte indes vorweg die Berechnung des Invalideneinkommens. Hierzu brachte er vor, er sei seit den 90er Jahren als Bodenleger tätig gewesen, unter anderem auch selbständig, und habe dabei Einkommen von über Fr. 100'000.-- erzielen können. Nach dem Konkurs seiner Firma habe er auch aufgrund von psychischen Beschwerden zwischenzeitlich nicht mehr reüssieren können. Aus diesem Grunde sei er über mehrere Jahre nicht erwerbstätig gewesen. Er habe dann wieder in der Arbeitswelt Fuss fassen wollen und ihm sei bewusst gewesen, dass er wieder in der Bodenlegerbranche als Subunternehmer tätig sein wolle, zumal er diese Branche gekannt und dabei hohe Einkommen generieren könne. Obwohl er die Firma erst am 16. März 2017 habe eintragen lassen und entsprechend einen Umsatz erwirtschaften

können, habe er im Jahre 2017 einen Bruttolohn von Fr. 58'500.-- generiert und sich für 2018 einen Lohn von Fr. 8'400.-- x 13 auszahlen lassen (S. 2 f.). Er habe innert Kürze seinen Betrieb hochfahren und einen guten Verdienst erzielen können. Mit seinem Lebenslauf und dem IK-Auszug könne er erstellen, dass er fähig gewesen wäre, mit seinem Unternehmen noch einen deutlich höheren Gewinn bzw. Verdienst zu generieren, wenn der Unfall nicht geschehen wäre. Da die Baubranche noch immer boomt, ergäben sich keinerlei Hinweise, dass der Lohn nicht auch heute verdient werden könnte, hätte er die Unfälle nicht erlitten. Entsprechend sei auf den tatsächlich erzielten Verdienst vor dem Unfall abzustellen, was zu einem Valideneinkommen von Fr. 113'066.-- führe (S. 5).

Bei der Berechnung des Invalideneinkommens durch die Beschwerdegegnerin bemängelte der Beschwerdeführer den Abzug vom Tabellenlohn, welchen er auf 25 % veranschlagte (S. 6).

E. 3.1

In medizinischer Hinsicht führte Kreisarzt Dr. med. Z.____, Facharzt Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, in seinem Bericht vom 22. Oktober 2020 (Urk. 8/198) über die Untersuchung vom gleichen Tag aus, beim Beschwerdeführer sei eine deutliche neuropathische Schmerzkomponente nach CRPS (Chronic Regional Pain Syndrome) verblieben. Die linke Hand sei funktionell fast nicht mehr einsetzbar und maximal als passive Hilfs hand zu betrachten. Nach der Naht der Rotatorenmanschette sei eine weitere Verbesserung nicht mehr zu erwarten. Es bestünden bewegungsabhängige endgradige Schmerzen bei einer Einschränkung der Beweglichkeit, insbesondere oberhalb der Horizontalen (S. 10).

Er befand die linke Hand funktionell nur noch als passive Hilfs hand einsetzbar, was faktisch einer Einhändigkeit entspreche. Bezüglich der rechten Schulter sei kein regelmässiges Arbeiten auf Leitern oder Gerüsten zu empfehlen. Zu vermeiden seien regelmässiges Heben und Tragen von Lasten über Brusthöhe. Gewichte bis 10 kg sollten nur noch körpernah getragen werden, schwere Gewichte nur bis Gürtelhöhe angehoben werden. Zu vermeiden seien Tätigkeiten auf stark vibrierenden Maschinen/Arbeitsflächen

oder mit stark vibrierenden Werkzeugen und regelmässig axialer Krafteinwirkung bei gestrecktem Arm. Eine solche Tätigkeit sei ohne zeitliche Einschränkungen zumutbar (S. 11).

E. 3.2

Diese Einschätzung der Arbeitsfähigkeit ist begründet und wurde von den Parteien nicht in Frage gestellt. Darauf ist abzustellen und damit auf die implizite Feststellung, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Bodenleger nicht mehr zumutbar ist. Umstritten sind dagegen die erwerblichen Auswirkungen.

E. 3.4

der Steuererklärung. Aus welchem Grund aber der angegebene Haupterwerb gänzlich falsch sein sollte, ist nicht erkennbar. Ebenso wenig wie der Zusammenhang dieser Angaben mit der Auflösung der Gesellschaft im Oktober 2018.

Geht man vom Durchschnitt der verabgabten Löhne aus, ergibt sich ein Wert von Fr. 76'800.--. Dass sich der Beschwerdeführer bis Ende des Jahres 2018 Fr.

109'200.-- ausbezahlt hätte, ist dagegen durch nichts erstellt und eine blosser Behauptung.

Dieser Wert entspricht in der Grössenordnung (Abweichung von 4 %) dem Tabellenwert nach der LSE 2018 TA1_tirage_skill_level, Ziff. 41-43 Baugewerbe, Kompetenzniveau 2. Der Wert von Fr. 5'962.-- ergibt unter Berücksichtigung der betrieblichen Arbeitszeit (Tabelle T 03.02.03.01.04.01 Ziff. 43 sonstiges Ausbaugewerbe) von 41.2 Stunden (2018) ein Jahreseinkommen von Fr. 73'690.--.

E. 4.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 135 V 58 E. 3.1; 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

Für die Ermittlung des Valideneinkommens von selbständig erwerbstätigen Personen, das der Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG zugrunde zu legen ist, sollten in erster Linie die aus dem Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) ersichtlichen Löhne herangezogen werden. Weist das bis Eintritt der Invalidität erzielte Einkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen auf, ist dabei auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2011 vom 29. März 2012 E. 3, E. 4.1 f.).

Bei selbständig Erwerbenden wird namentlich dann nicht auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt, wenn aufgrund der Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Versicherte im Gesundheitsfall seine nicht einträgliche selbständige Tätigkeit aufgegeben und eine besser entlohnte andere Tätigkeit angenommen hätte, oder dann, wenn die vor der Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübte selbständige Tätigkeit wegen ihrer kurzen Dauer keine genügende Grundlage für die

Bestimmung des Valideneinkommens dar stellt, zumal in den ersten Jahren nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit üblicherweise aus verschiedenen Gründen (hohe Abschreibungsquote auf Neuinvestitionen usw.) die Betriebsgewinne gering sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2011 vom 29. März 2012 E. 4.4 mit Hinweisen auf BGE 135 V 58 E. 3.4.6-7) .

E. 4.2

Die Erwerbsbiographie des Beschwerdeführers zeigt, dass er keine Berufslehre absolviert hat, indes zur Hauptsache als Bodenleger tätig war. Dabei erzielte er zum Teil stark schwankende Einkommen (Urk. 7). Während seiner Selbständigkeit zwischen Juli 1998 und 2001 erzielte er Jahreslöhne über Fr. 100'000.--, während der Anstellung bei der A.____ GmbH, an der er beteiligt war (Urk. 1 S. 2 f.) , zwischen 2002 und 2004 solche von Fr. 80'000.-- bis

Fr. 90'000.--. Nach über zehn Jahren als Nichterwerbstätiger infolge psychischer Probleme (Urk. 1 S. 3) -

unterbrochen von einer gut einjährigen Anstellung 2013/14 - gründete er im März 2017 die Y.____ GmbH und betätigte sich als Subunternehmer in der Bodenlegerbranche . In seiner Firma wirkten zwei Angestellte als Hilfskräfte mit, einer davon sein Sohn, ein anderer Sohn kümmerte sich unentgeltlich um administrative Belange (Urk. 8/20). In den 14 Monaten zwischen Geschäftsgründung und Unfall weist der Auszug aus dem individuellen Konto (hochgerechnet) Jahreslöhne von Fr. 78'000.-- (2017) und Fr. 75'600.-- (2018) aus. Der Wert 2018 basiert auf abgerechneten Löhnen von Fr. 25'200.-- von Januar bis April 2018.

E. 4.3

Bei der Frage, welches Einkommen

der Beschwerdeführer am 1. Februar

2021 ohne die Unfälle erzielt hätte, ist vorwegzuschicken, dass die Rechtsprechung die ersten Jahre nach der Aufnahme eines neuen Betriebes als Aufbauphase betrachtet und davon ausgeht, dass die dabei erzielte Einkommen (noch) keine verlässliche Basis für die Festlegung des Valideneinkommens bilden .

Bei erst kurzzeitig ausgeübter selbständiger Erwerbstätigkeit lässt sich die Einkommensentwicklung

regelmässig nicht zuverlässig voraussagen (Urteil des Bundesgerichts 9C_868/2013 vom 24. März 2014 E. 4.1). Dies unter anderem deshalb, weil in den ersten Jahren nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit üblicherweise aus verschiedenen Gründen (hohe Abschreibungsquote auf Neuinvestitionen etc.) die Betriebsgewinne gering sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_567/2013 vom 30. Dezember 2013 E. 2.2.2) .

E. 4.4

Aus dieser Rechtsprechung kann indes nicht geschlossen werden, dass den Einkommen nach Betriebsgründung gar keine Aussagekraft zukommt. Regelmässig stellt sich die Problematik, dass die erzielten Einkommen nach der Firmengründung gering sind. Vorliegend ist das Gegenteil der Fall. Die Beschwerdegegnerin erachtet die verabgabten Einkommen als zu hoch und stellt den künftigen Betriebserfolg auf gleichem Niveau in Frage. Hierfür bestehen indes keine Anhaltspunkte. Das Geschäftsmodell des Beschwerdeführers, als Subunternehmer mit zwei Hilfsarbeitern mit hoher Geschwindigkeit

Bodenbeläge zu verlegen, hat

durchaus Erfolgspotential. Allerdings legte er auch dar, dass er Aufträge von grossen Bodenleger-Betrieben erhält, wenn diese selber zu wenig Kapazität haben. Der Kosten- und Zeitdruck sei enorm und die Abschreiber bei Leertagen gross. Er führte sodann aus, die Firma sei einigermaßen gelaufen vor dem Unfall, man sei aber schon da finanziell nur knapp über die Runden gekommen (Urk. 8/20/1).

E. 4.5

Die vom Beschwerdeführer nach der Gründung erzielten Einkommen liegen bei Fr. 78'000.-- respektive Fr. 75'600.-- (E. 4.2). Der von ihm auf der Unfallmeldung angegebene Lohn von Fr. 8'400.-- pro Monat (x 13) ist dagegen nicht erstellt. Seine Aussage, er habe (oder hätte) sich einen solchen Lohn ausbezahlt (Urk. 1

S.

3), divergiert einerseits mit dem Eintrag im IK, wobei explizit vier Monate abgerechnet wurden (Januar bis April, Fr. 25'200.--). Dass er sich nur drei Monate hätte auszahlen sollen (3 x Fr. 8'400.--) und der abgerechnete Betrag auf diese Weise zustande gekommen sein soll, machte der Beschwerdeführer nicht geltend. Beim Unfalldatum von 28. April 2018 (Samstag) ist nicht davon auszugehen, dass er während des ganzen Monats nicht verdient hat. Gegenüber den Steuerbehörden deklarierte er für das Jahr

2017 ein Einkommen von Fr. 86'714.-- (Urk. 8/177/2), was dem Eintrag im IK-Auszug widerspricht und worauf nicht abzustellen ist. Für das Jahr 2018 deklarierte er Fr. 20'460.-- (Urk. 8/178/3), was leicht unter dem zu erwartenden Nettolohn des gegenüber der AHV verabgabten Betrages liegt.

Weshalb diesem Beweismittel (Steuererklärung) keine Relevanz zukommen sollte (Urk. 1 S. 4 f.), ist nicht ersichtlich. Zutreffend ist wohl das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass bereits aufgrund der Taggelder der Beschwerdegegnerin erstellt sei, dass die Steuererklärung 2018 nicht korrekt sein könne. In der Tat fehlen die Taggelder in Ziff.

E. 4.6

Nach dem Gesagten liegt keine Konstellation vor, in der aufgrund einer neu aufgenommenen selbständigen Erwerbstätigkeit keine verlässlichen Einkommenszahlen verfügbar sind und deshalb statistische Lohnangaben beizuziehen wären. Aufgrund der nur geringen Schwankungen und dem - im Vergleich zu den Tabellenlöhnen - nachvollziehbaren Lohnniveau ist das Valideneinkommen mit Fr. 76'800.-- (Wert 2018) zu bemessen.

Dass der Beschwerdeführer nur ein Einkommen gemäss Kompetenzniveau 1 erzielen könnte, wie die Beschwerdegegnerin vorbringt (Urk.

E. 6

Bei Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 76'800.-- und des Invalideneinkommens von Fr. 57'602.-- (beides je Wert 2018, eine Aufrechnung auf das massgebliche Jahr 2021 kann deshalb unterbleiben) ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 19'198.-- und damit ein Invaliditätsgrad von 25%. Der Beschwerdeführer hat Anrecht auf eine Invalidenrente der Beschwerdegegnerin in diesem Umfang, weshalb die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche in Anwendung der massgeblichen Kriterien auf Fr. 1'500.-- festzulegen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Suva vom 27. Juli 2021 insofern abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2021 Anspruch auf eine Invalidenrente basierend auf einem Erwerbsunfähigkeitigkeitsgrad von 25 % hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Suva - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Fonti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.